



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Eltern sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 16. April 2021

**Aktuelle Rechtslage – 4. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungs-
verordnung (7. SARS-CoV-2-EindV)**

**Anlagen: Erläuterungen zur Rechtslage im Bereich der Kindertagesbetreuung
vom 15. April 2021
Musterbescheinigung Testergebnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. April 2021 ist die 4. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsver-
ordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) verabschiedet worden, die am 16. April 2021 in
Kraft tritt.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einerseits die aktuell geltenden Regelungen
noch einmal erläutern, soweit diese auch bereits durch die 3. Änderung der 7.
SARS-CoV-2-EindV angepasst wurden (**Anlage I. Aktuelle Rechtslage**); anderer-
seits ist dargestellt, welche Änderungen ab dem 19. April gelten werden (**Anlage II.
Rechtslage ab dem 19. April 2021**), dies betrifft insbesondere die **Testpflicht für**

Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und die neu zu beachtenden **Betreuungsverbote in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen**.

Wie Sie sicher den Medien entnommen haben, plant der Bund eine **Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**. Es sind auch Regelungen für die Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG geplant (Kindertagesstätten, Kindertagespflege). Hierzu können aktuell noch keine ergänzenden Informationen übermittelt werden, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Leider ist dieses Schreiben deutlich länger und ausführlicher. Aber dies erscheint uns angesichts der komplexen Thematik „Zutrittsverbot“ und die „Testpflicht“ für unvermeidbar. Falls Sie noch weitere Nachfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Fachkräfte zu unterrichten. Die aktuelle Fassung der Eindämmungsverordnung ist abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Anlage:

Erläuterungen zur Rechtslage im Bereich der Kindertagesbetreuung vom 15. April 2021

I. Aktuelle Rechtslage

Die Rechtslage hinsichtlich der Kindertagesbetreuung bleibt im Grundsatz unverändert:

- Grundsätzlich bleiben alle Angebote zur Betreuung nichtschulpflichtiger Kinder (**Krippen, Kindergärten und weitere vorschulische Angebote der Kindertagesbetreuung**) weiterhin geöffnet.
- Für den vorschulischen Bereich gilt weiterhin der **Appell der Landesregierung**, die Kinder nur in zwingend notwendigem Maß in der Kindertagesbetreuung betreuen zu lassen.
- Die **Horte** befinden sich entsprechend dem Wechselunterricht in den Grundschulen im Wechselmodell. In der Zeit, in der kein Präsenzunterricht in den Grundschulen stattfindet, findet eine Notbetreuung statt.

§ 18 Abs. 4 Eindämmungsverordnung wurde durch die 3. Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung um einen neuen Satz 2 erweitert, der hinsichtlich des Wechselunterrichts klarstellt, dass präsenzpflichtige Kinder keinen Anspruch auf Hortbetreuung haben, wenn sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Für diese Kinder besteht auch **kein Anspruch auf Notbetreuung** gem. § 18 Abs. 5 S. 6 Eindämmungsverordnung.

Durch die 3. Änderungsverordnung der Siebten Eindämmungsverordnung wurde in § 18 Abs. 5 S. 3 die **Logistikbranche** (einschließlich Krafffahrerinnen und Krafffahrer) für die **Grundversorgung** als neue Nummer 10 als **kritischer Infrastrukturbereich** aufgenommen.

Es ist bei der **Generalklausel des § 26 Abs. 1 Eindämmungsverordnung**, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der Eindämmungsverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen sollen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist, geblieben. Danach können die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich **auch Angebote der Kindertagesbetreuung durch Allgemeinverfügung** einschränken.

Müssen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt alle Angebote der Kindertagesbetreuung nach den o.g. Regelungen geschlossen werden und werden für die Dauer der Betriebsuntersagung **keine Elternbeiträge** erhoben, so kann der Einrichtungsträger eine Förderung nach der Zweiten Richtlinie Elternbeitrag Corona erhalten. Wird der Betrieb erst nach dem 20. eines Monats über das Monatsende hinweg untersagt und endet die Untersagung im auf die Schließung folgenden Monat, so kann eine Förderung nur für den Folgemonat erfolgen.

Weitere Informationen zur zweiten Richtlinie Elternbeitrag Corona finden sie in den FAQ auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/zweite-richtlinie-kita-elternbeitrag-corona-2021.html>). Diese FAQ werden stetig fortgeschrieben.

Aufgrund vieler **Nachfragen zur Gruppenbildung** und zum Betreuungsumfang bei der Hortbetreuung im Zusammenhang mit der Fortführung des Wechselunterrichts nach den Osterferien möchte ich noch einmal die Rechtslage nach der aktuellen 7. Eindämmungsverordnung in diesem Zusammenhang erläutern.

Wie ich bereits mit Schreiben vom 15. Februar 2021 mitgeteilt habe, dürfen gemäß § 18 Abs. 2 Eindämmungsverordnung Hortkinder nur in **festen Gruppen** betreut werden. Die Zusammensetzung der Gruppen soll so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen. Dabei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, bei der Ausnahmen denkbar sind, etwa, wenn die räumlichen und personellen Kapazitäten trotz aller Bemühungen erschöpft sind. Auch bei dieser Regelung steht im Vordergrund, dass die Gruppen möglichst so gebildet werden, dass eine Rückverfolgbarkeit des Infektionsgeschehens für das örtlich zuständige Gesundheitsamt möglich ist. Es ist daher zulässig, wenn bei Aufnahme des Wechselunterrichts und der dadurch ansteigenden Anzahl der zu betreuenden Kinder neue feste Gruppen gebildet werden.

Da die Eindämmungsverordnung im Grundsatz eine Gruppenbildung entsprechend der Schulklassenzusammensetzung fordert, ist der Einrichtungsträger verpflichtet, die **Abweichungen von diesem Grundsatz gesondert zu begründen und dies zu seiner eigenen Absicherung aktenkundig** zu machen.

Für Kinder, die am **tageweisen Präsenzunterricht (Wechselunterricht)** teilnehmen, wird der Hortbetrieb unter Pandemiebedingungen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 Eindämmungsverordnung auch an diesen Tagen aufgenommen, ohne dass es auf einen Anspruch auf Notbetreuung ankommt. Ist die Kindertagesbetreuung auch nicht nach der Regelung des § 26 Abs. 1 Eindämmungsverordnung eingeschränkt, so sind die vertraglichen Betreuungsansprüche der Kinder nicht länger infektionsschutzrechtlich gehemmt. Diese Betreuungsansprüche sind damit grundsätzlich in dem vertraglich mit dem Einrichtungsträger vereinbarten Umfang erfüllbar. Ein Betreuungsanspruch besteht jedoch gem. § 18 Abs. 4 S. 2 Eindämmungsverordnung dann nicht, wenn das präsenzpflichtige Kind (aufgrund der Entscheidung der Sorgeberechtigten) nicht am Präsenzunterricht teilnimmt.

Diese vertraglichen Vereinbarungen sind für den **täglichen und wöchentlichen Betreuungsumfang** maßgeblich. Die Einrichtungsträger sind nicht verpflichtet, Betreuungslücken während der gewöhnlichen Schulzeit zu schließen. Sollte der Präsenzunterricht kürzer als regulär sein (wie bei Vertretungssituationen), muss die Schule die Betreuung für diese Kinder sichern, es sei denn, die Eltern haben für ihre Kinder der Klassenstufen 4 bis 6 eine schriftliche Erlaubnis erteilt, dass die Kinder früher nach Hause dürfen.

Durch die 4. Änderungsverordnung der Siebten Eindämmungsverordnung ist § 18 Abs. 4 S. 3 nur leicht sprachlich angepasst worden.

II. Rechtslage ab dem 19. April 2021

1. Zutrittsbeschränkung und Testpflicht in Schulen

Bereits durch die o.g. 3. Änderungsverordnung wurde ein neuer § 17a in die Siebte Eindämmungsverordnung aufgenommen, wonach **ab dem 19. April 2021** der **Zutritt zu den Schulen** in Abhängigkeit von der Durchführung einer Testung beschränkt wird.

2. Zutrittsbeschränkung und Testpflicht in Kitas

Nach der aktuellen 4. Änderung der Siebten Eindämmungsverordnung wurde **§ 17a** durch einen neuen Absatz 3 **auf den Bereich der Kindertagesbetreuung ausgeweitet**.

a) Rahmenbedingungen

Ab dem 19. April 2021 ist grundsätzlich **allen Personen der Zutritt zu den Kindertagesstätten und zu den Kindertagespflegestellen** (wie für Schulen) **untersagt, wenn sie keine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest** oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 **mit negativem Testergebnis** gegenüber der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegeperson **nachweisen**. Wurde ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (**Selbsttest**) ohne fachliche Aufsicht durchgeführt, so hat die **getestete Person** als Nachweis eine **Bescheinigung über das Testergebnis** zu unterzeichnen. Hierfür kann das anliegende Muster verwendet werden.

Vom Zutrittsverbot und der Testpflicht nach § 17a Eindämmungsverordnung sind Kinder im Vorschulalter (in Krippen, Kindergärten oder in der Kindertagespflege betreute Vorschulkinder) ausgenommen sowie Personen,

- die unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung der Kindertagesbetreuung eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Einrichtung unverzüglich zu verlassen,
- die Kinder zur Kindertagesbetreuung bringen oder sie von dort abholen,
- deren Zutritt zur Einrichtung der Kindertagesbetreuung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
- deren Zutritt zur Einrichtung der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.

Im Eingangsbereich der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestelle ist auf das Zutrittsverbot hinzuweisen.

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Ausnahmen auch:

- Der Rahmenhygieneplan und die weiteren Regelungen der Eindämmungsverordnung sind auch zu beachten: **Personen**, die Kinder zur Kindertagesbetreuung bringen oder von dort abholen **müssen medizinische Masken** tragen. Es wird auch dringend empfohlen, die vorgesehene Ausnahme vom Zutrittsverbot „restriktiv“ zu handhaben. Wann und wo immer es möglich ist,

sollten ungetestete Personen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung nicht betreten. Kinder können insbesondere auch „vor der Tür“ übergeben werden, wenn dies möglich ist. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sollen möglichst **sichere Orte** sein.

- Dies gilt somit auch für **Reinigungskräfte, Hausmeister und Handwerker** etc. Hausmeister, die sich regelmäßig in den Einrichtungen aufhalten, müssen sich testen (lassen). Für sie gilt das Zutrittsverbot, wenn sie nicht getestet sind. Ebenso ist hinsichtlich Reinigungskräfte und Handwerker etc. zu verfahren, **wenn sie mit Vorlauf und angekündigt erscheinen**. Es spricht absolut nichts dagegen, dass sie auch von externen Unternehmen einfordern, dass nur getestete Personen ihre Einrichtung betreten, wenn es nicht nur ein sehr kurzer Aufenthalt ist (z.B. Anlieferung von Ware). Bundesweit wird über eine Testpflicht auch im Bereich der Unternehmen geführt; da wird es die Unternehmer / Dritten nicht überraschen, dass sie Erklärungen über durchgeführte Testungen einfordern. Für Anlieferungen von Ware und die Abholung von Ware etc. Wie gesagt: Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sollen möglichst **sichere Orte** sein.

Das Betretungsverbot umfasst grundsätzlich auch die **Außenflächen**, für die die jeweiligen Einrichtungsleitungen bzw. die Kindertagespflegestellen das **Hausrecht** ausüben.

Sind bestimmte räumlich eindeutig abtrennbare Bereiche von Gebäuden oder Liegenschaften von Kindertagesstätten oder Schulen - z.B. aufgrund von **Baumaßnahmen** - für die Beschäftigten und die Kinder unzugänglich, so gehören diese nicht zu den zutrittsreglementierten Einrichtungsbereichen, da diese Gebäude und Liegenschaftsbereiche nicht funktional als Schulen / Kindertagesstätten anzusehen sind. Es ist daher vertretbar, dass Personen, die ausschließlich Bauarbeiten oder sonstige Verrichtungen in diesen Bereichen vornehmen, nicht getestet werden müssen, soweit sie im Übrigen die Einrichtungen (Schule / Kindertagesstätte) nicht betreten. Größere Bauinvestitionsmaßnahmen bei laufendem Kita-Betrieb sollen nicht behindert werden, aber – eine räumliche Abtrennung – ist zwingend erforderlich.

Ab dem 19. April 2021 unterliegen damit **alle in Kindertagesstätten (Kitas, Kindergärten und Horte) und in der Kindertagespflege tätigen Personen dem o.g. Zutrittsverbot** und damit auch der Testpflicht nach § 17a Abs. 2 Eindämmungsverordnung.

Für **Kindertagespflegestellen** gilt das Zutrittsverbot und die beschriebene Testpflicht nur **während der Betreuungszeiten**. Es kann im Übrigen nicht untersagt werden, dass in privaten Wohnungen nur noch getestete Personen Zutritt erhalten.

Es wird auch darum gebeten, dass sich alle Personen, die sich auch im Haushalt der Kindertagespflegestelle aufhalten, ebenfalls freiwillig testen. Kindertagespflegepersonen, die die verordnete Testung für die Kindertagespflegestelle ablehnen, können keine Betreuungsleistung erbringen.

Das Zutrittsverbot und damit die Testpflicht gilt **nicht für Kinder im Vorschulalter (in Krippen, Kindergärten oder in der Kindertagespflege betreute Vorschulkinder)**. Dies schließt freiwillige Testungen für diese Kinder nicht aus.

Für **Hortkinder** ergibt sich ein Zutrittsverbot und eine Testpflicht über die **Regelungen zur Testpflicht in Schulen**.

Das Zutrittsverbot gilt nur für Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, in denen Selbsttestkits in hinreichender Zahl vorliegen. Im Zweifel wird der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson nachzuweisen haben, dass alles vertretbare und wirtschaftlich Angemessene getan wurde, um Selbsttestkits für die in der Kindertagesbetreuung Tätigen zur Verfügung zu stellen.

b) Freiwillige Testung und Testpflicht

aa) Beschäftigte

Für **die wöchentlich zweimalige Testung** sind Antigen-Schnelltests gemäß der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stetig aktualisierten Liste über geeignete Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verwenden. Es wird empfohlen, die Tests über die Woche verteilt - nicht an aufeinanderfolgenden Tagen - durchzuführen.

Der Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hat zu organisieren und sicherzustellen, dass sich **alle Personen, die in seiner Einrichtung tätig sind**, der geforderten Testung unterziehen. Er hat entsprechend der Eindämmungsverordnung hierzu ein individuelles bzw. standortbezogenes Testkonzept zu entwickeln (§ 3 Abs. 4 Eindämmungsverordnung), das zumindest Aussagen zur Bereitstellung und zum zeitlichen Rhythmus und dem Ort und die Dokumentation der Testung enthalten soll. Ein Muster für ein Testkonzept kann durch die Träger für eine Mehrzahl von Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Berücksichtigt werden dürfen auch Testungen, die nicht in der Einrichtung erfolgen, sondern zu Hause und / oder in öffentlichen Teststellen.

Der Nachweis über die Durchführung der Tests ist bei **Personen, die in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung tätig** sind, an **zwei nicht aufeinanderfolgenden Präsenztagen zu erbringen**, wobei die Tests **tagesaktuell** sein müssen. Die Träger legen die Tage fest, an denen getestet werden muss.

Da die Testpflicht für die in der Kindertagesbetreuung Tätigen ab dem 19. April 2021 für alle Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen gilt, muss bereits Anfang der nächsten Woche der Nachweis über die erfolgte Testung erbracht werden. Es wird empfohlen, möglichst am Montag den 19. April 2021 das Testergebnis für den Zutritt zur Einrichtung zu erbringen, es sei denn, es stehen nicht ausreichend Testmöglichkeiten zur Verfügung.

Ich gehe davon aus, dass durch die **Inanspruchnahme der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021** die Bereitstellung für die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gesichert ist. Diese Förderung können auch Kindertagespflegestellen für die freiwillige Testung nutzen.

Es wird empfohlen - auch aus Haftungsgründen -, die gesamte Umsetzung der Testungsvorgaben zu dokumentieren, so dass sie bei Bedarf vorgelegt werden können.

bb) Kinder

Für **Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung** (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege) **gilt keine Testpflicht** (s.o.).

Für die **praktische Durchführung der Testungen von Hortkindern** gelten die Regelungen für den Schulbereich. Horte können davon ausgehen, dass Kinder, die am selben Tag am **Präsenzunterricht** oder **an der Notbetreuung in der Primarstufe teilgenommen** haben, an den von der Schule festgelegten Tagen an den erforderlichen Testungen teilgenommen bzw. den entsprechenden Nachweis erbracht haben. Es kann somit auch davon ausgegangen werden, dass Kinder, die an der Notbetreuung im Hort teilnehmen, grundsätzlich bereits wegen der Teilnahme an der Notbetreuung in der Grundschule getestet sind. Eine **eigenständige Überprüfung** der Testnachweise ist in diesem Fall **nicht** erforderlich. Für Kinder, die am **Frühhort** teilnehmen, ist bereits am Morgen an den von der Betreuungseinrichtung festgelegten Testtagen der Nachweis zu erbringen, soweit Testmöglichkeiten der Einrichtung zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Tage, an denen getestet werden soll, sollte eine enge Abstimmung mit der Grundschule erfolgen.

Flankierend beabsichtigt die Landesregierung, die **Testung von Kindern in der vorschulischen Kindertagesbetreuung** durch die **Beschaffung und Bereitstellung von geeigneten Tests zu unterstützen**. Leider gibt es - wie Ihnen sicher aus den Medien bekannt ist - aktuell ganz praktische Probleme und Unsicherheiten, in kurzer Zeit größere Mengen von Tests zu beschaffen und zu verteilen. Meine Kolleginnen und Kollegen im zuständigen Referat für Kindertagesbetreuung sind sehr bemüht, unter Mitwirkung der oben genannten Beteiligten so schnell wie möglich geeignete Tests zu beschaffen, verteilen zu lassen und Empfehlungen für die praktische Durchführung der Testungen auszusprechen. Die ersten Schritte laufen bereits. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass Landkreise oder kreisfreie Städte hierzu gesonderte Entscheidungen aus Infektionsschutzgründen treffen.

cc) Dritte Personen (Eltern, Hausmeister, Handwerker etc.)

Wenn sich Personen längere Zeit in der Einrichtung aufhalten, die nicht Beschäftigte sind und der Testpflicht unterliegen, empfehlen wir dringend, dass sie die **Namen, Anschriften und Kontaktdaten dieser Personen sowie die Anwesenheitszeiten notieren** (Stichwort: Kontaktnachverfolgung).

Zugleich empfehlen wir, dass Sie sich **unterschreiben lassen**, dass sich diese Personen innerhalb der letzten drei Kalendertage (= zwei Tests pro Woche) einer Testung mit negativem Ergebnis unterzogen haben (Selbsterklärung).

Eltern, die an der **Eingewöhnung in der Einrichtung** teilnehmen, unterliegen ebenfalls der o.g. Testverpflichtung, da die Regelung des § 17a Eindämmungsverordnung an den Zutritt zur Einrichtung anknüpft und die o.g. Ausnahmetatbestände nicht vorliegen. Zwar sind die Eltern, die die Eingewöhnung begleiten, nicht in § 17a Abs. 2 Eindämmungsverordnung genannt. Die Vorschrift gilt jedoch entsprechend für die Kindertagesbetreuung und die die Eingewöhnung begleitenden Eltern sind hinsichtlich der täglichen Anwesenheit während der Eingewöhnungszeit mit den Beschäftigten und betreuten Kindern der Einrichtung vergleichbar, sodass auch bei diesen Eltern grundsätzlich zwei Testungen je Woche ausreichen.

Für die **Ausnahmefälle**, in denen ungetestete Personen Räume und das Gelände der Einrichtung betreten dürfen (s.o.), ist **keine Dokumentation** vorgeschrieben. Falls Ihnen der bürokratische Aufwand nicht zu groß ist, können Sie im Interesse des Infektionsschutzes und der Kontaktnachverfolgung natürlich ebenfalls notieren, wer wann – auch nur kurz – anwesend war. Dies gilt zum Beispiel für Eltern, die Kinder bringen oder abholen (Name und Uhrzeiten dürften in diesem Fall ausreichen). Dies könnte durch eine kurze Notiz in der Liste der anwesenden Kinder vorgenommen werden.

Es besteht **keine Verpflichtung** der Einrichtungen, für Dritte Personen die wöchentlichen Testungen vorzuhalten oder gar in den Räumen zur Verfügung zu stellen und durchführen zu lassen. Es ist aber auch nicht verboten. Nach den Regelungen der Förderrichtlinie „SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021“ können freiwillig zur Verfügung gestellte Tests für Dritte unter Berücksichtigung der in der Richtlinie genannten Voraussetzungen auch abgerechnet werden (z.B. Hausmeister, technisches Personal von externen Unternehmen zur Essensversorgung).

Schülerbetriebspraktika sind derzeit seit dem Schreiben vom 8. April 2021 auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Für weitergehende Informationen verweise ich auf die FAQ, abrufbar unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html>.

c) Auswirkung einer positiven Testung

Zeigt der **durchgeführte Test ein positives Ergebnis** an, so müssen die betroffenen Kinder bzw. die in der Kindertagesbetreuung tätigen Kräfte von anderen Personen isoliert werden und dürfen nicht mehr in der Kita betreut oder dort tätig werden.

Es muss **unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt/Kinderarzt** erfolgen und das Ergebnis ist dem Einrichtungsträger bzw. der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigen-test stellt zunächst **nur einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion** dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.

Erst wenn der anschließende PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor. **Erst bei Vorliegen eines positiven PCR-Testes wird das Gesundheitsamt vom Feststellenden benachrichtigt und tätig.**

d) Folgen einer Testverweigerung

aa) Beschäftigte

Personal der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegestelle, dass den erforderlichen Nachweis über **ein aktuelles negatives Testergebnis trotz Testmöglichkeit nicht erbringt**, darf die Betreuungseinrichtung nicht betreten und daher auch nicht in der Einrichtung tätig sein.

Es obliegt dem Einrichtungsträger, mögliche **arbeitsrechtliche Konsequenzen** einer Testverweigerung zu prüfen. Kindertagespflegepersonen, die sich trotz Testmöglichkeit nicht testen lassen, dürfen **keine Kinder betreuen**.

bb) Kinder

Mit der Einführung der Testpflicht für schulpflichtige Kinder entfällt auch die **Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten, ob deren Kinder am Präsenzunterricht teilnehmen**. Lehnen die Personensorgeberechtigten die Testung ihrer schulpflichtigen Kinder ab, so darf das Kind nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen, sodass gem. § 18 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 6 Eindämmungsverordnung kein Betreuungsanspruch und auch **kein Anspruch auf Notbetreuung** besteht. Für die Anwendung der Zweiten Richtlinie Elternbeitrag Corona ergeben sich die bereits zur Aufnahme des Wechselunterrichts mitgeteilten Folgen.

Die **Richtlinie zur Förderung Elternbeitragsfreiheit** sieht keinen pauschalen Ausgleich für Elternbeiträge vor, wenn die Eindämmungsverordnung den Betreuungsanspruch im Hort nicht grundsätzlich hemmt und die Eltern einen zumutbaren Test ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern. In diesem Fall ist nur der Verzicht bzw. die Erstattung des halben Hortbeitrages nach der Richtlinie förderfähig.

Wenn Eltern auf die Erbringung von Betreuungsleistungen freiwillig verzichten oder zumutbare Voraussetzungen für eine Hortbetreuung nicht erfüllen wollen, müssen Sie sich hinsichtlich der Beitragspflicht mit ihrem Einrichtungsträger verständigen. Schließlich verliert das betroffene Kind nicht den vertraglichen Betreuungsanspruch gegenüber dem Einrichtungsträger. Nur weil die genannte Richtlinie den freiwilligen Verzicht einer Hortbetreuung im Folgemonat nur bis 50 % der gewährten Pauschale aus den genannten Gründen ausgleicht, heißt das aber auch nicht, dass der Einrichtungsträger den Elternbeitrag nicht erlassen darf.